



**KRANKENHAUS**  
Eine Initiative von WHO und 

## Mitgliedschaft

### Beitragsätze und Bedingungen der Mitgliedschaft

Der Verein zur Unterstützung der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ (BFHI) e. V. hat lt. § 3 der Satzung ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Krankenhäuser, Organisationen und Selbsthilfeverbände sind als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Sie dürfen das Mitgliedschaftslogo des Vereins führen. Mitgliedskrankenhäuser entrichten bei Vereinsbeitritt eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrags. Natürliche Personen können dem Verein als Fördermitglied beitreten.

	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr	Stimmrecht	Mitgliedschaftslogo
<b>Krankenhäuser/ Kinderkliniken</b> <small>(nähere Erläuterungen s. u.)</small>	100,- €	Jahresbeitrag	Stimmrecht	Mitgliedschaftslogo
<b>Unternehmen</b>	Mindestens 50,- €	Keine Aufnahmegebühr	Kein Stimmrecht	Mitgliedschaftslogo
<b>Organisationen</b>	50,- €	Keine Aufnahmegebühr	Stimmrecht	Mitgliedschaftslogo
<b>Selbsthilfeverbände</b>	6,- €	Keine Aufnahmegebühr	Stimmrecht	Mitgliedschaftslogo
<b>Fördermitglieder</b>	Mindestens 3,- €	Keine Aufnahmegebühr	Kein Stimmrecht	Kein Mitgliedschaftslogo

### Angebot für Krankenhausverbände

Bei Beitritt aller angeschlossenen Krankenhäuser eines Krankenhausverbundes wird die Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages nur einmal erhoben.

### Beitragsermäßigung bei gleichzeitiger Mitgliedschaft Geburts- und Kinderklinik

Wenn sowohl Geburts- als auch Kinderklinik eines Krankenhauses dem Verein beitreten, oder eine von beiden Einrichtungen bereits Mitglied ist, entfällt eine Aufnahmegebühr. In diesem Fall reduziert sich der Jahresbeitrag für eine von beiden Einrichtungen auf 600,- Euro. Wenn die Geburts- oder Kinderklinik die Mitgliedschaft kündigt, gilt für das verbleibende Mitglied ab dem Folgejahr wieder der reguläre Jahresbeitrag. Für Kinderkliniken, die dem Verein unabhängig von der Geburtsklinik beitreten, gelten die regulären Bedingungen für Krankenhäuser.

### Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beendet werden. Ferner gelten die Bestimmungen aus § 4 der Vereinssatzung.

### Einzugsermächtigung

Zur Vereinfachung der Bearbeitung und zur Kostenreduzierung bitten wir Sie, den Mitgliedsbeitrag möglichst jährlich per Einzugsermächtigung zu zahlen. Die Entrichtung des Förderbeitrags ist nur per Einzugsermächtigung (jährlich) möglich. Ihre Beitrittserklärung schicken Sie bitte ausgefüllt an die Vereinsadresse.